



Bern, 16. Oktober 2024

---

# **Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ)**

## Erläuternder Bericht

---



## Übersicht

***Mit Inkrafttreten der revidierten Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO) am 1. Januar 2025 wird neu die Möglichkeit geschaffen, zukünftig mündliche Prozesshandlungen in Zivilverfahren mittels Video- und ausnahmsweise mittels Telefonkonferenzen durchzuführen. Dabei müssen bestimmte technische Voraussetzungen und Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit erfüllt sein. Insbesondere ist erforderlich, dass die Gerichte und Verfahrensbeteiligten über die notwendige Infrastruktur verfügen und beim Einsatz der Ton- und Bildübertragungssysteme gewisse Vorgaben eingehalten werden. Durch ausreichende Schutzvorkehrungen und Information der Teilnehmenden soll gewährleistet werden, dass die Daten aller Beteiligten hinreichend geschützt sind.***

### Ausgangslage

*Am 1. Januar 2025 wird die revidierte Schweizerische Zivilprozessordnung (nZPO) in Kraft treten. Im Rahmen dieser Revision wurden neue Regelungen zum Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung für Zivilverfahren in der Schweiz geschaffen (Art. 141a und 141b nZPO). Neu können die Gerichte unter bestimmten Voraussetzungen mündliche Prozesshandlungen (insb. Verhandlungen, Anhörungen und Einvernahmen) mittels Video- und ausnahmsweise mittels Telefonkonferenzen durchführen oder den am Verfahren beteiligten Personen die Teilnahme über solche Mittel gestatten. Auch haben die Gerichte unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, eine Zeugeneinvernahme, eine Gutachtenserstattung, eine Parteibefragung oder eine Beweisaussage mittels Video- oder Telefonkonferenz anzuordnen. Der Einsatz der elektronischen Mittel setzt in jedem Fall voraus, dass bestimmte technische Voraussetzungen erfüllt und der Datenschutz und die Datensicherheit gewährleistet sind. Zur Konkretisierung dieser Vorgaben ist der Bundesrat beauftragt, die technischen Voraussetzungen und die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit zu regeln.*

### Inhalt der Vorlage

*Die Verordnung regelt, welche technischen Voraussetzungen und welche datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Anforderungen erfüllt sein müssen, damit die Gerichte in Zivilverfahren elektronische Mittel zur Ton- und Bildübertragung einsetzen können. Damit die Video- oder Telefonkonferenzen ordnungsgemäss und soweit möglich störungsfrei durchgeführt werden können, sieht die Verordnung vor, über welche Infrastruktur die Gerichte und Verfahrensbeteiligten verfügen müssen, um mittels Video- oder Telefonkonferenz eine Prozesshandlung durchzuführen bzw. an dieser teilzunehmen. Auch konkretisiert die Verordnung die Massnahmen, die das Gericht im Rahmen der Prozessleitung ergreifen kann, um während der Video- oder Telefonkonferenz einen geordneten Ablauf sicherzustellen.*

*Um einen angemessenen Datenschutz und eine zureichende Datensicherheit beim Einsatz der elektronischen Mittel zu gewährleisten, regelt die Verordnung bestimmte Anforderungen an die Übertragung von Ton und Bild sowie an die Bearbeitung der Daten während und nach der Übertragung. Insbesondere muss das eingesetzte*

*System so konfiguriert sein, dass diese Anforderungen erfüllt werden können. Sodann soll festgelegt werden, welche zusätzlichen Vorkehrungen zu treffen sind, damit sowohl bei der Vorbereitung als auch bei der Durchführung der Prozesshandlung die Daten aller Beteiligten hinreichend geschützt sind. Insbesondere soll sichergestellt werden, dass sich keine unbefugten Dritten Zugang zur Video- oder Telefonkonferenz verschaffen und der Prozesshandlung folgen können. Ebenso soll die Aufzeichnung von Ton und Bild an gewisse Vorgaben geknüpft sein. Geregelt sind schliesslich auch die Anforderungen und Abläufe, wenn der Öffentlichkeit Zugang zur Ton- und Bildübertragung zu gewähren ist. Die Gerichte sind weiterhin für die Prozessleitung zuständig und bewahren ihre Autonomie in Bezug auf den Einsatz elektronischer Mittel. Unter Vorbehalt der allgemeinen Verfahrensgarantien liegt es im Ermessen der Gerichte, ob sie elektronische Mittel einsetzen bzw. den Einsatz solcher Mittel gewähren.*

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage .....</b>	<b>5</b>
1.1	Die Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).....	5
1.2	Grundzüge der neuen Bestimmungen zum Einsatz elektronischer Mittel.....	5
1.3	Konkretisierungsbedarf auf Verordnungsstufe .....	7
1.4	Vernehmlassungsverfahren.....	9
<b>2</b>	<b>Grundzüge der Vorlage .....</b>	<b>10</b>
2.1	Beantragte Neuregelung .....	10
2.2	Abstimmung von Aufgaben und Finanzen.....	12
2.3	Umsetzungsfragen .....	12
<b>3</b>	<b>Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln.....</b>	<b>13</b>
<b>4</b>	<b>Auswirkungen .....</b>	<b>24</b>
4.1	Auswirkungen auf den Bund.....	24
4.2	Auswirkungen auf die Kantone.....	25
<b>5</b>	<b>Rechtliche Aspekte.....</b>	<b>25</b>
5.1	Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz.....	25
5.2	Datenschutz .....	25

# Erläuternder Bericht

## 1 Ausgangslage

### 1.1 Die Revision der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO)

Am 17. März 2023 hat das Parlament die Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung) in der Schlussabstimmung verabschiedet.<sup>1</sup> Die revidierte Schweizerische Zivilprozessordnung (nZPO) wird am 1. Januar 2025 in Kraft treten.<sup>2</sup>

Im Rahmen dieser Revision hat das Parlament neue Regelungen zum Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung für Zivilverfahren in der Schweiz eingeführt (Art. 141a und 141b nZPO). Neu können die Gerichte unter bestimmten Voraussetzungen mündliche Prozesshandlungen (insb. Verhandlungen, Anhörungen und Einvernahmen) mittels Video- und ausnahmsweise mittels Telefonkonferenzen<sup>3</sup> durchführen und den am Verfahren beteiligten Personen die Teilnahme mittels solcher Mittel gestatten. Diese Regelungen wurden durch weitere punktuelle Änderungen ergänzt, insbesondere um den Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen im Rahmen der Beweisabnahme zu regeln. So sollen elektronische Mittel auch bei Zeugeneinvernahmen, Parteibefragungen, Beweisaussagen sowie bei der Erstattung von Gutachten eingesetzt werden können (Art. 170a, Art. 187 Abs. 1 und Art. 193 nZPO). Zurückzuführen sind diese neuen Bestimmungen mitunter auf die zeitlich befristeten Regelungen zum Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen in Zivilverfahren, die der Bundesrat im Rahmen der notrechtlichen Massnahmen infolge der Corona-Pandemie erlassen hatte.<sup>4</sup>

### 1.2 Grundzüge der neuen Bestimmungen zum Einsatz elektronischer Mittel

Der Einsatz der elektronischen Mittel zur Ton- und Bildübertragung kann auf unterschiedliche Weise erfolgen:

- *Erstens* kann das Gericht die Prozesshandlung mit dem Einverständnis der Parteien gestützt auf Artikel 141a Absatz 1 nZPO insgesamt bzw. *für alle Verfahrensbeteiligten* mittels elektronischer Mittel durchführen. Es kann dies von sich aus oder auf Antrag der Parteien hin tun. Diesfalls nehmen die Verfahrensbeteiligten mittels Video- oder Telefonkonferenz von zu Hause oder von anderen Lokalitäten aus an der Prozesshandlung teil. Auch die Gerichtspersonen müssen sich nicht in den Gerichtsräumlichkeiten befinden, sondern können die Prozesshandlung aus dem Homeoffice, aus einem Büro oder von einer anderen geeigneten Lokalität aus durchführen.

---

<sup>1</sup> BBl 2023 786

<sup>2</sup> AS 2023 491

<sup>3</sup> Die Durchführung der Prozesshandlung per Telefonkonferenz (d.h. ohne Übertragung des Bildes) ist nur dann zulässig, wenn besondere Dringlichkeit oder andere besondere Umstände des Einzelfalls vorliegen und die betroffenen Personen damit einverstanden sind (Art. 141b Abs. 2 nZPO).

<sup>4</sup> Vgl. z.B. Votum Bundesrätin Karin Keller-Sutter, AB 2022 N 678. Diese Regelungen waren bis am 31. Dezember 2022 in Kraft (SR 272.81).

- *Zweitens* sind gestützt auf Artikel 141a nZPO auch *hybride Konferenzen* möglich. Dabei findet die Verhandlung (oder eine andere Prozesshandlung) zwar im Gerichtssaal statt, wobei sich aber eine oder mehrere am Verfahren beteiligte Personen (Parteien, Parteivertretungen, Zeuginnen und Zeugen, Gutachterinnen und Gutachter) online zuschalten.<sup>5</sup> Die elektronische Teilnahme kann bei gegebenen Voraussetzungen entweder auf Antrag hin mit dem Einverständnis der betroffenen Personen erfolgen, das heisst, vom Gericht gestattet werden (Art. 141a Abs. 1 nZPO) oder aber – im Rahmen der Beweisabnahme – vom Gericht angeordnet werden. Anordnen kann das Gericht die elektronische Teilnahme unter bestimmten Voraussetzungen, um eine Zeugeneinvernahme (Art. 170a nZPO), die Erstattung eines Gutachtens (Art. 187 Abs. 1 nZPO), eine Parteibefragung oder eine Beweisaussage (Art. 193 nZPO) per Video- oder Telefonkonferenz durchzuführen.

Ort, Datum und Zeit der geforderten Verfügbarkeit sind in der Vorladung festzuhalten bzw. den Verfahrensbeteiligten zu melden (Art. 133 Bst. d nZPO). Der Einsatz elektronischer Mittel ist nach Artikel 141a und 141b nZPO unter folgenden Voraussetzungen zulässig:<sup>6</sup>

- die betroffenen Parteien sind einverstanden, und das Gesetz schliesst den Einsatz elektronischer Instrumente nicht aus (Art. 141a Abs. 1 nZPO; z.B. bei Kindesanhörungen, Art. 298 Abs. 1<sup>bis</sup> nZPO),
- die Übertragung von Ton und Bild erfolgt für sämtliche an der Prozesshandlung beteiligten Parteien *zeitgleich* (Art. 141b Abs. 1 Bst. a nZPO), und
- die Anforderungen an den *Datenschutz* und die *Datensicherheit* sind stets gewährleistet (Art. 141b Abs. 1 Bst. c nZPO).

Beschliesst das Gericht, elektronische Mittel zur *Beweisabnahme* (Zeugeneinvernahme, Gutachtenserstattung, Parteibefragung oder Beweisaussage) einzusetzen, bedingt der Einsatz einer Video- oder Telefonkonferenz zusätzlich, dass diesem keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen (Art. 170a, Art. 187 Abs. 1 und Art. 193 nZPO). Demgegenüber ist das Einverständnis der zugeschalteten Person keine Bedingung.

Bei Zeugeneinvernahmen, Parteibefragungen, Beweisaussagen und persönlichen Anhörungen ist die Video- oder Telefonkonferenz *aufzuzeichnen*. Im Rahmen der übrigen Prozesshandlungen steht es grundsätzlich im Ermessen des Gerichts, ob (auf Antrag hin oder von Amtes wegen) eine Aufzeichnung erfolgt. Ausgeschlossen ist die Aufzeichnung, wenn eine Verhandlung ausschliesslich der freien Erörterung des Streitgegenstandes oder dem Versuch der Einigung dient (Art. 141b Abs. 1 Bst. b nZPO). Werden Aussagen aufgezeichnet, gelten bei der Protokollierung besondere Regelungen

<sup>5</sup> Vgl. TANJA DOMEJ, Videokonferenzen im Zivilprozess, in: Anwaltsrevue 11-12/2022, S. 486 ff. (DOMEJ, Videokonferenzen), S. 487 Fn. 16.

<sup>6</sup> Besondere Voraussetzungen gelten, wenn das Gesetz die Parteien *zum persönlichen Erscheinen verpflichtet* (so im Schlichtungsverfahren sowie in den ehe- und familienrechtlichen Verfahren). In diesem Fall ist der Einsatz elektronischer Mittel nur zulässig, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen dagegensprechen (Art. 141a Abs. 2 nZPO). Ausgeschlossen ist der Einsatz elektronischer Mittel zur Anhörung von Kindern (Art. 298 Abs. 1<sup>bis</sup> nZPO).

(Art. 176a, 187 Abs. 1 und Art. 193 nZPO). Erfolgte Aufzeichnungen sind stets zu den Akten zu nehmen (Art. 176a Bst. c nZPO).

Der Zugang zu den Prozesshandlungen muss für die *Öffentlichkeit* auch beim Einsatz elektronischer Mittel gewährleistet bleiben, sofern eine Prozesshandlung gemäss ZPO öffentlich ist (Art. 141a Abs. 3 nZPO). Das Gericht hat den Zugang auf Antrag hin vor Ort zu verschaffen, es kann den Zugang aber auch (ohne vorherigen Antrag) über elektronische Mittel gewähren.

Bei *grenzüberschreitenden Video- und Telefonkonferenzen* sind die Bestimmungen des betroffenen Staates zu beachten. Für Personen, die sich von der Schweiz aus zuschalten, gelten die schweizerischen Regeln der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen. Diese Regelungen werden derzeit revidiert, damit eine Befragung oder Anhörung einer sich in der Schweiz aufhaltenden Person mittels Video- oder Telefonkonferenz einfacher durchgeführt werden kann. Am 15. März 2024 hat der Bundesrat dem Parlament eine Vorlage dazu unterbreitet.<sup>7</sup> Gemäss dem Entwurf des Bundesrates muss die zur Anhörung einer sich in der Schweiz aufhaltenden Person eingesetzte Technik den Schutz von Personendaten vor unbefugtem Bearbeiten gewährleisten.<sup>8</sup> Bei der Beurteilung dieser Anforderung sind verschiedene Bereiche der VEMZ zu berücksichtigen.

Elektronische Mittel zur Ton- und Bildübertragung bei Prozesshandlungen sind auch Teil der Vorlage für ein *Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz* (E-BEKJ).<sup>9</sup> Das BEKJ soll die Grundlage schaffen, dass alle an einem Justizverfahren beteiligten Parteien künftig über eine sichere Plattform mit den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Justizvollzugsbehörden Daten elektronisch austauschen können.<sup>10</sup> Artikel 5 Buchstabe a E-BEKJ sieht vor, dass die für den Aufbau und den Betrieb der Plattform zuständige Körperschaft insbesondere auch «zusätzliche Dienstleistungen und technische Mittel [...] zur Ton- und Bildübertragung gemäss dem anwendbaren Verfahrensrecht» anbieten kann. Werden entsprechende Mittel angeboten, um sie bei der Durchführung einer Prozesshandlung in Zivilverfahren einzusetzen, müssen die Vorgaben der ZPO sowie der konkretisierenden Ausführungsverordnung (VEMZ) entsprechend erfüllt sein.

### 1.3 Konkretisierungsbedarf auf Verordnungsstufe

Damit das Gericht Prozesshandlungen mittels elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung durchführen kann, müssen bestimmte technische Voraussetzungen erfüllt sein. Die zeitgleiche Übertragung von Ton und Bild an die verschiedenen Orte muss funktionieren. Hierzu ist insbesondere erforderlich, dass ein einsatzbereites und funk-

<sup>7</sup> Vgl. Entwurf zur Umsetzung der Motion 20.4266 «Modernere grenzüberschreitende Zivilprozesse» der Kommission für Rechtsfragen des Ständerats vom 20. Oktober 2020, die den Bundesrat beauftragt, die Erklärung Nr. 5 der Schweiz zum Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HBewÜ70) anzupassen; der Entwurf ist abrufbar unter: <https://www.bj.admin.ch > Wirtschaft > Laufende Rechtsetzungsprojekte > Grenzüberschreitende Zivilprozesse> (zuletzt besucht am 8. August 2024).

<sup>8</sup> Vgl. Botschaft vom 15. März 2024 zum Bundesbeschluss über den Einsatz elektronischer Kommunikationsmittel in grenzüberschreitenden Zivilprozessen, BBl 2024 792, Ziff. 5.1.

<sup>9</sup> Dieser Gesetzesentwurf ist Teil des Projekts Justitia 4.0, mit dem die Eidgenössischen Gerichte und die kantonalen Straf- und Justizvollzugsbehörden den digitalen Wandel in der Schweizer Justiz in Straf-, Zivil- und Verwaltungsverfahren vorantreiben wollen.

<sup>10</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 15. Februar 2023 zum Bundesgesetz über die Plattformen für die elektronische Kommunikation in der Justiz, BBl 2023 679, Ziff. 4.

tionierendes Ton- und Bildübertragungssystem vorhanden ist und die Gerichtspersonen sowie die weiteren am Verfahren beteiligten Personen auch über die weiteren notwendigen technischen Hilfsmittel verfügen. Ebenso muss soweit möglich gewährleistet sein, dass die Video- oder Telefonkonferenz störungsfrei durchgeführt und eine Aufzeichnung erstellt werden kann. Daher soll der Bundesrat gestützt auf Artikel 141*b* Absatz 3 nZPO die technischen Voraussetzungen für den Einsatz elektronischer Mittel in Zivilverfahren präzisieren.

Im Weiteren ist mit dem Einsatz elektronischer Mittel jeweils auch ein erhöhtes Risiko für die Daten der Verfahrensbeteiligten verbunden. Daher muss sichergestellt werden, dass der Datenschutz und die Datensicherheit stets (d.h. insb. bei der Durchführung der Konferenz sowie bei der Aufzeichnung) gewährleistet werden. In Zivilverfahren finden weder das Bundesgesetz vom 25. September 2020<sup>11</sup> über den Datenschutz (Datenschutzgesetz, DSG) noch die kantonalen Datenschutzgesetze Anwendung.<sup>12</sup> Grundsätzlich bestimmt ausschliesslich das anwendbare Verfahrensrecht darüber, wie im Rahmen der Verfahren Personendaten bearbeitet werden und wie die Rechte der betroffenen Personen ausgestaltet sind. Im Rahmen dieser Regelungen ist allerdings der Schutz der Persönlichkeit und der Grundrechte aller Beteiligten sicherzustellen und damit einen dem DSG äquivalenten Schutz zu gewährleisten. In diesem Sinne soll der Bundesrat gestützt auf Artikel 141*b* Absatz 3 nZPO neben den technischen Voraussetzungen auch die datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Anforderungen an den Einsatz elektronischer Mittel regeln und konkretisieren. Die entsprechenden Konkretisierungen sollen auf Verordnungsstufe in der neuen Verordnung über den Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren (VEMZ) vorgenommen werden.

Die Anforderungen an Technik, Datenschutz und Datensicherheit sollen nur in den Grundzügen präzisiert werden, und zwar insoweit, als dies notwendig ist, um bei der Durchführung einer Prozesshandlung mittels elektronischer Mittel einen ordnungsgemässen Ablauf sowie einen hinreichenden Schutz der Daten aller Verfahrensbeteiligten zu gewährleisten. Die Technik entwickelt sich kontinuierlich weiter und Sicherheitsmassnahmen sind rasch veraltet. Insofern ist die Gewährleistung der Technik, des Datenschutzes und der Datensicherheit eine dynamische Aufgabe.<sup>13</sup> Die konkrete Umsetzung der Anforderungen soll daher möglichst weitgehend den Gerichten überlassen werden. Sie sollen die Möglichkeit haben, ihre Lösungen laufend zu aktualisieren und anzupassen. Ebenso können die bevorzugten Vorkehrungen innerhalb der verschiedenen Kantone und Gerichte unterschiedlich sein. Den Gerichten soll es offenstehen, den kantonalen bzw. gerichtlichen Gegebenheiten angepasste und stimmige Lösungen zu suchen und zu finden. Sie können weitere Konkretisierungen, die in der Praxis hilfreich sind, beispielsweise in einer Richtlinie oder Wegleitung festhalten. In

---

<sup>11</sup> SR 235.1

<sup>12</sup> Art. 2 Abs. 3 DSG; für den Ausschluss kantonalen Datenschutzgesetze vgl. z.B. Art. 4 Abs. 2 Bst. c Datenschutzgesetz des Kantons Bern vom 19. Februar 1986 (KDSG), BSG 152.04.

<sup>13</sup> Vgl. auch SANDRINE GIROUD/NOÉMIE RAETZO, Audience civiles par vidéoconférence, Enjeux et défis à l'horizon des modifications du CPC, in: Schweizerische Zeitschrift für Zivilprozess- und Zwangsvollstreckungsrecht, ZZZ 2023, Heft 64, S. 359 ff., (GIROUD/RAETZO, vidéoconférence), S. 363 f.

diesem Zusammenhang hilfreich sind etwa Vorgaben und Empfehlungen des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB)<sup>14</sup> sowie der kantonalen Datenschutzbeauftragten.<sup>15</sup> Auch der Praxisleitfaden zur Nutzung von Videoverbindungen im Rahmen des Haager Beweisübereinkommens<sup>16</sup> sowie die Leitlinien der Europäischen Kommission für die Effizienz der Justiz (CEPEJ) zu Videokonferenzen in gerichtlichen Verfahren<sup>17</sup> umschreiben technische und sicherheitsbezogene Standards, die zur internen Konkretisierung nützlich sein können.

Die neuen Gesetzesbestimmungen zum Einsatz elektronischer Mittel regeln nicht, welche Folgen eintreten sollen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung der Prozesshandlung infolge einer technischen Störung (z.B. bei Verbindungsproblemen oder bei Problemen mit der Ton- und Bildübertragung) unterbrochen oder nicht möglich ist. Es wird ebenso darauf verzichtet, dies in der Verordnung zu präzisieren. Hierbei handelt es sich weder um technische Voraussetzungen noch um Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit. Die Frage nach den Folgen technischer Störungen richtet sich nach den allgemeinen Regelungen der ZPO und ist von den Gerichten im Einzelfall zu entscheiden.

#### 1.4 Vernehmlassungsverfahren

Am 14. Februar 2024 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zum Entwurf der Verordnung. Diese dauerte bis am 22. Mai 2024. Insgesamt sind dabei 39 Stellungnahmen eingegangen (25 Kantone, 3 Parteien sowie 11 Organisationen und weitere interessierte Kreise).

Mit 17 Kantonen, 2 Parteien und 6 Organisationen begrüsste die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden den Verordnungsentwurf ausdrücklich.

Einzelne Teilnehmende machten jedoch Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zu verschiedenen Artikeln der VEMZ. Dabei hielten sie insbesondere Folgendes fest:<sup>18</sup>

Erstens stellten mehrere Teilnehmende fest, dass gewisse Bestimmungen der VEMZ nicht von der Delegationsnorm von Artikel 141b Absatz 3 nZPO erfasst sind. So ermächtigt Artikel 141b Absatz 3 nZPO den Bundesrat zur Regelung von nur drei Bereichen, nämlich (1) die technischen Voraussetzungen zur Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz, sowie die Anforderungen an den (2) Datenschutz und die (3) Datensicherheit, die eingehalten werden müssen, wenn das Gericht solche elektronischen Mittel einsetzen will.

<sup>14</sup> Vgl. z.B. das Merkblatt des EDÖB vom April 2020 «Massnahmen für eine sichere Nutzung von Audio- und Videokonferenzlösungen» (Merkblatt EDÖB); abrufbar unter: [www.edoeb.admin.ch](http://www.edoeb.admin.ch) > Kurzmeldungen > 09.04.2020 – Massnahmen für eine sichere Nutzung von Audio- und Videokonferenzlösungen (zuletzt besucht am 8. August 2024).

<sup>15</sup> Vgl. z.B. das Merkblatt der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich vom Januar 2023 «Messenger und Videokonferenzsysteme», abrufbar unter: [www.datenschutz.ch/](http://www.datenschutz.ch/) > Datenschutz in öffentlichen Organen > Digitale Zusammenarbeit (zuletzt besucht am 8. August 2024).

<sup>16</sup> Praxisleitfaden der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht – HCCH zur Nutzung von Videoverbindungen im Rahmen des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (Beweisübereinkommen), 2020, abrufbar unter: [www.hcch.net/](http://www.hcch.net/) > Veröffentlichungen und Studien > Veröffentlichungen > Praxisleitfaden > Guide to Good Practice on the Use of Video-Link under the 1970 Evidence Convention; 2020 (zuletzt besucht am 8. August 2024).

<sup>17</sup> CEPEJ, Lignes directrices sur la vidéoconférence dans les procédures judiciaires, Juni 2021, abrufbar unter: <https://edoc.coe.int/fr/> > Droit > Efficacité de la justice > Lignes directrices sur la visioconférence dans les procédures judiciaires (zuletzt besucht am 8. August 2024).

<sup>18</sup> Vgl. Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens Ziff. 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.3.

Zweitens wiesen mehrere Teilnehmende darauf hin, dass es sich bei den Personendaten, die mittels Video- oder Telefonkonferenz übertragen werden dürfen, um Daten handle, die insbesondere die Persönlichkeit der an einem Zivilverfahren beteiligten Personen betreffen. Diese Teilnehmenden schlugen daher vor, gewisse Bestimmungen der VEMZ zu verschärfen, um dem erhöhten Schutzbedarf dieser Daten gerecht zu werden.

Einige Teilnehmenden bedauerten ausserdem, dass die VEMZ weder die prozessualen Folgen noch das Vorgehen im Fall einer technischen Störung beim Verbindungsaufbau zur Video- oder Telefonkonferenz oder bei der Ton- und Bildübertragung der Prozesshandlung über solche Mittel regelt.

Nach Prüfung der Hinweise wurde die Vorlage unter Berücksichtigung der Bemerkungen zu den Bereichen (1) und (2) angepasst (vgl. Erläuterungen zu den Art. 2, 3 und 7 unter Ziff. 3 unten). Die Folgen einer technischen Störung, die zum Unterbruch oder Abbruch einer Prozesshandlung führt, sollen hingegen nicht in der VEMZ geregelt werden. Dieser Bereich ist nicht von der Delegationsnorm von Artikel 141b Absatz 3 nZPO erfasst, weshalb der Bundesrat auch nicht dazu ermächtigt ist, entsprechende Vorgaben zu erlassen. Die Frage nach den Folgen einer technischen Störung richtet sich nach den allgemeinen Regeln der ZPO und ist von den Gerichten im Einzelfall zu entscheiden (vgl. dazu Ziff. 1.3 unten).

## **2 Grundzüge der Vorlage**

### **2.1 Beantragte Neuregelung**

Die Verordnung konkretisiert die neuen Gesetzesbestimmungen zum Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren. Sie regelt die technischen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit beim Einsatz dieser Mittel. Die Gerichte sind jedoch weiterhin für die Prozessleitung zuständig und bewahren ihre Autonomie in Bezug auf den Einsatz elektronischer Mittel. Unter Vorbehalt der allgemeinen Verfahrensgarantien liegt es im Ermessen der Gerichte, ob sie elektronische Mittel einsetzen bzw. den Einsatz solcher Mittel gewähren (vgl. auch Ziff. 3 unten zu Art. 2).

Damit die Video- oder Telefonkonferenzen ordnungsgemäss und soweit möglich störungsfrei verlaufen, sieht die Verordnung vor, über welche Infrastruktur (insb. technische Hilfsmittel) die Gerichte und Verfahrensbeteiligten verfügen müssen, um mittels elektronischer Mittel eine Prozesshandlung durchzuführen bzw. an dieser teilzunehmen. Auch konkretisiert die Verordnung die Massnahmen, die das Gericht im Rahmen der Prozessleitung vorzunehmen hat, um während der Video- oder Telefonkonferenz einen geordneten Ablauf sicherzustellen. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Einsatz elektronischer Mittel eine zusätzliche Herausforderung für die zwischenmenschliche Kommunikation bzw. die Interaktion zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht darstellen kann. Geeignete technische Hilfsmittel, ein geordneter Ablauf sowie ein ruhiger Ort sind für die ordnungsgemässe Durchführung einer Pro-

zesshandlung unentbehrlich. Es gilt, die Ernsthaftigkeit der Prozesshandlung zu wahren und eine angemessene Interaktion zwischen den Verfahrensbeteiligten und dem Gericht zu ermöglichen.<sup>19</sup>

Der *Datenschutz* soll die Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte betroffener Personen schützen, wenn Daten über sie bearbeitet werden. Die Datenbearbeitung umfasst jeden «Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten» (Art. 5 Bst. d DSG). Artikel 6 DSG hält die Grundsätze fest, die bei der Datenbearbeitung zu beachten sind. Dabei geht es namentlich um die Grundsätze der Rechtmässigkeit, von Treu und Glauben, der Verhältnismässigkeit, der Zweckbindung, der Erkennbarkeit sowie der Richtigkeit. Bei einem Verstoss gegen einen dieser Grundsätze würde die Persönlichkeit der betroffenen Personen verletzt (Art. 30 Abs. 2 Bst. a DSG). Obwohl das DSG bei der Bearbeitung von Personendaten in Gerichtsverfahren nicht anwendbar ist, da die Rechte der betroffenen Personen durch das anwendbare Verfahrensrecht geregelt werden (Art. 2 Abs. 3 DSG), müssen diese Grundsätze auch beim Einsatz elektronischer Mittel in Zivilverfahren soweit zweckmässig und sachgerecht gewahrt werden.

Daten, die mittels Video- und ausnahmsweise mittels Telefonkonferenz übertragen werden können, sind nach Artikel 5 Buchstabe c DSG «besonders schützenswerte Personendaten». Diese Daten erfordern daher einen besonderen Schutz, da sie aufgrund ihrer Art oder ihrer Funktion eine besonders grosse Auswirkung auf die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen haben können.

Die *Datensicherheit* soll gewährleisten, dass Personendaten durch angemessene technische und organisatorische Massnahmen gegen unbefugtes Bearbeiten geschützt werden. Verletzt ist die Datensicherheit gemäss Artikel 5 Buchstabe h DSG dann, wenn «Personendaten unbeabsichtigt oder widerrechtlich verlorengehen, gelöscht, vernichtet oder verändert werden oder Unbefugten offengelegt oder zugänglich gemacht werden». Die Anforderungen an die Datensicherheit sind in den Artikeln 2 und 3 der Verordnung vom 31. August 2022<sup>20</sup> über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV) konkretisiert.

Um einen angemessenen Datenschutz und eine zureichende Datensicherheit beim Einsatz der elektronischen Mittel zu gewährleisten, soll die Verordnung zunächst präzisieren, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, wenn Ton- und Bildübertragungssysteme verwendet werden. Die entsprechenden Vorgaben betreffen insbesondere die Datenübertragung und -bearbeitung während und nach der Ton- und Bildübertragung. Ein hinreichender Datenschutz und eine genügende Datensicherheit sind nicht nur bei der Durchführung, sondern auch bereits bei der Vorbereitung der Prozesshandlung sowie bei der Anmeldung und Teilnahme der Beteiligten zu gewährleisten. Insbesondere muss soweit möglich sichergestellt werden, dass sich keine unbefugten Dritten Zugang zur Video- oder Telefonkonferenz verschaffen und Ton und Bild weder von den Verfahrensbeteiligten noch von der Öffentlichkeit aufgezeichnet werden. Daher wird vorgeschlagen, in den Grundzügen zu regeln, mit welchen Vorkehrungen die Daten der

---

<sup>19</sup> Vgl. dazu GIROUD/RAETZO, *vidéoconférence*, S. 364 f.

<sup>20</sup> SR 235.11

Beteiligten entsprechend geschützt und gesichert werden können. Zu regeln sind im Weiteren die Anforderungen und Abläufe, wenn der Öffentlichkeit Zugang zur Ton- und Bildübertragung zu gewährt ist.

Sind die technischen Voraussetzungen oder die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit nicht erfüllt, kann die Prozesshandlung nicht per Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden. Demnach weist das Gericht ein entsprechendes Begehren ab bzw. verzichtet auf den Einsatz elektronischer Mittel, wenn es diesen von Amtes wegen geplant hat.

## **2.2 Abstimmung von Aufgaben und Finanzen**

Die vorgeschlagenen Bestimmungen können bei den Kantonen bzw. den Gerichten zu Kosten führen, wenn sie bei Prozesshandlungen in Zivilverfahren elektronische Mittel zur Ton- und Bildübertragung einsetzen wollen. Die Gerichte müssen diesfalls die entsprechenden technischen Voraussetzungen schaffen sowie Vorkehrungen treffen, um die Prozesshandlungen über Video- oder Telefonkonferenzen ordnungsgemäss und in Erfüllung der Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit durchführen zu können. Insbesondere sind die Ton- und Bildübertragungssysteme zu beschaffen, allenfalls entsprechend den Vorgaben der VEMZ zu konfigurieren sowie die weiteren erforderlichen Hilfsmittel bereitzustellen. Beim Bund führen die neuen Regelungen zu keinen zusätzlichen Kosten.

## **2.3 Umsetzungsfragen**

Bei den vorgeschlagenen Bestimmungen handelt es sich um Vorgaben und Verfahrensabläufe, die von den Gerichten im Rahmen des Vollzugs des Bundesrechts umzusetzen sind, sofern der Einsatz elektronischer Mittel erfolgen soll. Diese Umsetzung erfordert verschiedene Massnahmen.

Die Gerichte haben zu prüfen und festzulegen, welche Ton- und Bildübertragungssysteme die Anforderungen der VEMZ erfüllen können und daher (allenfalls mit entsprechender Konfiguration) für Video- und Telefonkonferenzen genutzt werden dürfen. Ebenso müssen die Gerichte bzw. die Kantone die notwendige technische Ausstattung beschaffen. Die Gerichte müssen zudem ihre Verfahrensabläufe gegebenenfalls anpassen und Vorkehrungen treffen, um den Datenschutz und die Datensicherheit zu gewährleisten. Soweit die Kantone (z.B. mit Listen) Ton- und Bildübertragungssysteme aufführen, die die Anforderungen an die Datensicherheit und den Datenschutz erfüllen (vgl. Ziff. 3 zu Art. 3 VEMZ), ist unter Umständen eine entsprechende kantonale Umsetzungsgesetzgebung notwendig. Dasselbe gilt, wenn die Kantone beabsichtigen, bestimmte (eigene oder von Dritten angebotene) Systeme zu beschaffen und bereitzustellen, allenfalls nachdem sie diese entsprechend den Vorgaben der VEMZ konfiguriert haben, insbesondere in Bezug auf die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit gemäss Artikel 3 VEMZ. Es gilt zu beachten, dass einige dieser Anforderungen verschärft wurden, um die Bemerkungen von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden zu berücksichtigen (vgl. Ziff. 1.4 oben und Ziff. 3 unten zu Art. 3 VEMZ).

### 3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

#### *Ingress*

Der Ingress verweist auf Artikel 141*b* Absatz 3 nZPO, wonach der Bundesrat die technischen Voraussetzungen sowie die Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit regelt, wenn mündliche Prozesshandlungen in Zivilverfahren mittels elektronischer Instrumente zur Ton- und Bildübertragung durchgeführt werden.

#### *Art. 1 Gegenstand*

In räumlicher Hinsicht ist die VEMZ bei Verfahren vor Schweizer Gerichten anwendbar, unabhängig davon, ob die Zuständigkeit auf Schweizer Recht oder auf völkerrechtlichen Verträgen beruht. Bei grenzüberschreitenden Video- oder Telefonkonferenzen mit Personen im Ausland sind jedoch die Regeln der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen zu beachten.<sup>21</sup>

*Artikel 1* definiert den Gegenstand der Verordnung. Diese regelt einerseits die technischen Voraussetzungen zur Durchführung von mündlichen Prozesshandlungen mittels elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung in Zivilverfahren. Andererseits hält die Verordnung fest, welche datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Anforderungen beim Einsatz solcher Mittel erfüllt sein müssen. Die entsprechenden Anforderungen betreffen die Datenübertragung und -bearbeitung während und nach der Prozesshandlung, aber auch Massnahmen bei deren Vorbereitung und Durchführung sowie die Aufzeichnung von Ton und Bild.

Anwendung findet die Verordnung auf alle Prozesshandlungen, bei denen gestützt auf die revidierte ZPO neu Video- und Telefonkonferenzen eingesetzt werden können. Es handelt sich dabei ausschliesslich um mündliche Prozesshandlungen. Dazu gehören insbesondere Gerichtsverhandlungen, aber auch alle anderen vom Gericht angesetzten Prozesshandlungen in Zivilverfahren, sofern diese mündlich durchgeführt werden (z.B. Anhörungen und Einvernahmen). Nicht erfasst sind schriftliche Prozesshandlungen, wie etwa die Eingabe von Rechtsschriften. Elektronische Mittel können eingesetzt werden, um die Prozesshandlung insgesamt für alle Verfahrensbeteiligten elektronisch durchzuführen, oder um die elektronische Teilnahme einer am Verfahren beteiligten Person zu gestatten oder anzuordnen, während die übrigen Verfahrensbeteiligten der Prozesshandlung vor Ort – in der Regel in den Gerichtsräumlichkeiten – folgen (vgl. Ziff. 1.2).

Setzt das Gericht elektronische Mittel ein, kann es auch der Öffentlichkeit den Zugang zur Prozesshandlung bzw. zur Ton- und Bildübertragung über solche Mittel gewähren (vgl. Art. 141*a* Abs. 3 nZPO und Art. 8 VEMZ).

#### *Art. 2 Infrastruktur*

*Artikel 2* konkretisiert nicht abschliessend die technische Ausstattung bzw. die erforderliche Infrastruktur, über die das Gericht und die Verfahrensbeteiligten verfügen

<sup>21</sup> Vgl. Botschaft vom 26. Februar 2020 zur Änderung der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Verbesserung der Praxistauglichkeit und der Rechtsdurchsetzung), BBl 2020 2697 2750. Vgl. dazu Wegleitung des Bundesamts für Justiz für die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen, abrufbar unter: [www.rhf.admin.ch](http://www.rhf.admin.ch) > Zivilrecht > Wegleitungen und Merkblätter (zuletzt besucht am 8. August 2024).

müssen, damit eine Prozesshandlung mittels elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung ordnungsgemäss durchgeführt bzw. eine Person mittels solcher Instrumente teilnehmen kann.

Nach *Absatz 1* umfasst die zum Einsatz der elektronischen Mittel erforderliche Infrastruktur insbesondere eine geeignete Hard- und Software. Dabei handelt es sich zunächst um ein einsatzbereites (installiertes und funktionierendes) Ton- und Bildübertragungssystem. Erforderlich sind weiter geeignete Computer (oder unter Umständen auch Smartphones) mit Webbrowser, Lautsprecher/Headsets, Mikrofone sowie geeignete Kameras. Zudem benötigen die Gerichte und die am Verfahren beteiligten Personen einen geeigneten Internetanschluss, der von genügender Qualität ist, um eine Prozesshandlung mittels elektronischer Mittel durchzuführen,<sup>22</sup> sowie einen Ort, der eine ungestörte Durchführung oder Teilnahme erlaubt. In den Bestimmungen des Verordnungsentwurfs wurden diese Punkte ausdrücklich erwähnt. Sie wurden jedoch nicht übernommen, um den Bemerkungen aus der Vernehmlassung Rechnung zu tragen. Denn abgesehen davon, dass mit diesen Bestimmungen eine Offenkundigkeit geregelt wurde, kam die Frage auf, ob sie von der Delegationsnorm erfasst sind (vgl. auch Ziff. 1.4 unten sowie Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens Ziff. 4.2.2, 4.2.3 und 4.2.4).

*Absatz 2* enthält eine zusätzliche technische Anforderung an die Infrastruktur: Die Verfahrensbeteiligten und die Gerichtspersonen müssen die Möglichkeit haben, sich gegenseitig Dokumente (z.B. Aktenauszüge oder Beweismittel) zu präsentieren. Unter Umständen stellt das eingesetzte System zur Ton- und Bildübertragung diese heute gängige Möglichkeit bereits zur Verfügung.

*Absatz 3* umschreibt weitere Anforderungen an die Infrastruktur der Gerichte, die in bestimmten Situationen erfüllt sein müssen:

- Weitere Anforderungen gelten erstens, wenn die Prozesshandlung zwar im Gerichtssaal stattfindet, aber die Teilnahme einer verfahrensbeteiligten Person per Video- oder Telefonkonferenz geplant ist (*Bst. a*): Die zugeschaltete Person, die Gerichtspersonen sowie die übrigen Verfahrensbeteiligten müssen sich gegenseitig hören und gegebenenfalls auch sehen können. Dazu ist neben einem geeigneten Saal unter Umständen auch ein grosser Bildschirm mit entsprechendem Tonsystem erforderlich.
- Zweitens ist ein angemessener Saal mit der entsprechenden technischen Ausstattung (Bildschirm, Ton etc.) notwendig, wenn die geplante Prozesshandlung öffentlich ist und sich Personen zur Teilnahme angemeldet haben (*Bst. b*). Der Öffentlichkeit ist ein angemessener Zugang zur Prozesshandlung zu gewähren (Art. 141a Abs. 3 nZPO). Insbesondere muss das Gericht gewährleisten können, dass die Prozesshandlung zeitgleich in Ton und Bild übertragen wird und der Ton verständlich und das Bild sichtbar ist (vgl. Art. 9 Abs. 2 *Bst. a* und *b*).

---

<sup>22</sup> In Bezug auf die Qualität der Internetverbindung können Empfehlungen von Datenschutzbeauftragten sowie auch internationale Standards dienen (vgl. z.B. den Praxisleitfaden zum Haager Beweisübereinkommen [Fn. 16] oder die Leitlinien der CEPEJ [Fn. 17]).

Die Gerichte sind grundsätzlich nicht verpflichtet, Prozesshandlungen mittels Video- oder Telefonkonferenzsystemen durchzuführen (vgl. Art. 141a nZPO: «Das Gericht kann [...]»). Unter Vorbehalt der allgemeinen Verfahrensgarantien liegt es im Ermessen der Gerichte, ob sie elektronische Mittel einsetzen bzw. den Einsatz solcher Mittel gewähren, auch wenn die Parteien dies im Einzelfall verlangen. Mit Blick auf die Erfahrungen während der Corona-Pandemie, die technischen und technologischen Entwicklungen, den Zugang zur Justiz sowie die Effizienz der Verfahren wird den Gerichten allerdings empfohlen, die entsprechende Infrastruktur bereitzustellen und dem Einsatz der elektronischen Mittel offen gegenüberzustehen.

### *Art. 3 Ton- und Bildübertragungssysteme*

*Artikel 3* regelt die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit, die beim Einsatz von Ton- und Bildübertragungssystemen erfüllt sein müssen. Ton- und Bildübertragungssysteme umfassen diejenigen Systeme, die den elektronischen Austausch von Informationen zwischen mehreren Personen per Ton- und Bildübertragung ermöglichen. Sie werden eingesetzt, um Prozesshandlungen mittels Video- oder Telefonkonferenzen durchzuführen oder einzelne Personen über solche Mittel zuzuschalten.

*Absatz 1* regelt die datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Anforderungen an die Datenübertragung:

- *Erstens* muss sichergestellt sein, dass sich alle Server, über die Ton und Bild übertragen bzw. die von den Teilnehmenden und den Betreibenden des Systems genutzt werden, in der Schweiz oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union (EU) befinden (*Bst. a*). Diese Anforderung schränkt die Wahl der möglichen Anbieterinnen zwar ein, allerdings kann damit sichergestellt werden, dass bei der Datenbearbeitung die Vorgaben des DSG und die der Verordnung (EU) 2016/679<sup>23</sup> (der sich das DSG angleicht<sup>24</sup>) erfüllt werden und die Daten folglich hinreichend geschützt sind.

So wurden aufgrund der in der Vernehmlassung vorgebrachten Bemerkungen die Anforderungen an den Serverstandort erhöht (vgl. auch Ziff. 1.4 unten sowie Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens Ziff. 4.3.2). Der in die Vernehmlassung geschickte Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a sah nämlich vor, dass sich die an der Bild- oder Tonübertragung beteiligten Server entweder in der Schweiz oder in einem anderen Staat mit angemessenem Datenschutzniveau nach Artikel 16 Absatz 1 DSG befinden konnten. Das angemessene Datenschutzniveau sollte vom Bundesrat beschlossen und danach periodisch neu beurteilt werden (allerdings ohne gesetzliche Fristvorgabe [vgl. Art. 8 Abs. 4 DSV]). Es wird weiterhin möglich sein, dass sich die für die Übermittlung von Personendaten verwendeten Server im Ausland befinden; das betreffende Land muss jedoch zwingend ein Mitgliedsstaat der EU sein und unterliegt dadurch dem räumlichen Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. Art. 3 der genannten Verordnung), welche ähnliche Anforderungen an den Datenschutz

<sup>23</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1.

<sup>24</sup> Botschaft vom 15. September 2017 zum Bundesgesetz über die Totalrevision des Bundesgesetzes über den Datenschutz und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz, BBl 2017 6941 6955.

und die Datensicherheit stellt wie das DSG. Der Bundesrat wird somit nicht mehr die Gesetzgebung des anderen Staates auf einen ausreichenden Datenschutz prüfen müssen.

- *Zweitens* müssen Ton und Bild bei Anwendung des Systems bzw. bei der Video- oder Telefonkonferenz *verschlüsselt übertragen werden (Bst. b)*. Video- und Telefonkonferenzen sollen nur über verschlüsselte Kanäle stattfinden. Das ist zum Schutz der personenbezogenen Daten der Beteiligten erforderlich. Die Verordnung verlangt zudem, dass die Übertragung über eine End-to-End Verschlüsselung erfolgt. Dies ist aktuell die sicherste Verschlüsselungsmethode.<sup>25</sup> Damit wurde den Bemerkungen aus der Vernehmlassung Rechnung getragen, die aufgrund des besonderen Schutzbedarfs der übertragenen Daten eine Verschärfung der Anforderungen an die Verschlüsselung forderten (vgl. auch Ziff. 1.4 oben sowie Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens Ziff. 4.3.3).
- *Drittens* haben die Gerichte sicherzustellen, dass sich das eingesetzte Serversystem, über das die Übertragung stattfindet, auf dem neusten Sicherheitsstand befindet und bekannte kritische Lücken geschlossen sind (*Bst. c*). Diese Vorgabe entspricht den Anforderungen an die Systemsicherheit nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe f DSV. Alle eingesetzten Softwarekomponenten sind regelmässig auf aktuelle Sicherheitslücken zu überprüfen und zu aktualisieren (Patch-Management). Ebenso ist es erforderlich, dass verfügbare Updates sofort vorgenommen werden. Die Sicherheit des Systems hängt ausserdem davon ab, ob die Nutzer für gute Praktiken sensibilisiert sind, wie z. B. die Verwendung sicherer Passwörter.
- *Viertens* hat das Gericht sicherzustellen, dass das eingesetzte System so konfiguriert ist, dass es nur ihm die Möglichkeit zur Aufzeichnung und Übertragung (namentlich im Internet) der Video- oder Telefonkonferenz bietet (*Bst. d*). Für die Verfahrensbeteiligten und die Öffentlichkeit dürfen diese Funktionen nicht zugänglich sein. Hierfür hat das Gericht die erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen zu treffen bzw. dafür zu sorgen (gegebenenfalls mittels Auftragsvereinbarung mit der privaten Anbieterin), dass das Ton- und Bildübertragungssystem diese Handlungen nur durch das Gericht zulässt.

Bei den eingesetzten Ton- und Bildübertragungssystemen kann es sich um *zwei Arten von Systemen* handeln: Einerseits besteht die Möglichkeit, Systeme zu wählen, die die Kantone mit entsprechender Software-Lizenz auf eigenen Web-Servern betreiben (sog. Inhouse-Lösungen). Andererseits können auch Systeme eingesetzt werden, die von privaten Anbieterinnen betrieben und für eine einmalige oder wiederholte Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Solche Systeme können die Gerichte oder – sofern die kantonale Gesetzgebung dies zulässt – auch die Kantone entsprechend den Vorgaben der VEMZ konfigurieren und zum Einsatz bereitstellen. Soweit es um Ton- und Bildübertragungssysteme von privaten Anbieterinnen geht, sind nach *Absatz 2* weitere, zusätzliche Anforderungen zu erfüllen:

---

<sup>25</sup> Vgl. z.B. das Merkblatt des EDÖB «Massnahmen für eine sichere Nutzung von Audio- und Videokonferenzlösungen» (Fn. 14), S. 3.

- Zunächst müssen die Anbieterinnen der Systeme ihr Domizil oder ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedsstaat der EU haben. Damit kann sichergestellt werden, dass die datenschutzrechtlichen Anforderungen (namentlich betreffend Weitergabe der Daten an Dritte) des DSG und der Verordnung (EU) 2016/679 eingehalten werden. Wichtig ist diese Voraussetzung, weil die Anbieterinnen auf die Daten zugreifen und diese (meistens inkl. der Aufzeichnungen) vorübergehend bei sich speichern, bis die Gerichte die Daten bei sich gesichert haben (vgl. Bst. b). Die Anforderungen an den Sitz oder das Domizil der privaten Anbieterinnen, die Ton- und Bildübertragungssysteme oder an der Übertragung beteiligte Server zur Verfügung stellen, wurden ebenfalls verschärft, um den Stellungnahmen aus der Vernehmlassung Rechnung zu tragen (vgl. auch Ziff. 1.4 oben sowie Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens Ziff. 4.3.6). In Bezug auf die ursprünglich vorgesehenen Bedingungen, die mit dem Entwurf in die Vernehmlassung geschickt wurden, wird auf die Erläuterungen zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a oben verwiesen. Hingegen wurde darauf verzichtet festzulegen, dass es nur privaten Anbieterinnen mit Domizil oder Sitz in der Schweiz gestattet sein soll, Ton- und Bildübertragungssysteme oder dafür verwendete Server bereitzustellen.<sup>26</sup> Selbst wenn eine private Anbieterin ihr Domizil oder ihren Sitz in der Schweiz hat und die Server in der Schweiz stehen, können allfällige Kontakte zu einem anderen Staat unmöglich ausgeschlossen werden (z.B. wenn sie einer Gesellschaft angehört, die ihren Sitz in diesem Staat hat).
  
- Insbesondere solange die Daten bei den Anbieterinnen gespeichert sind, müssen sie sodann gewährleisten, dass diese Daten gegen unbefugte Einsichtnahme, Veränderung, Speicherung, Löschung und Aufzeichnung geschützt werden (*Bst. a*). Diese Anforderung entspricht insbesondere (zumindest teilweise) Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe b DSV und normiert die sogenannte Speicherkontrolle. Demnach muss zunächst das angewendete Ton- und Bildübertragungssystem so ausgestaltet sein, dass unbefugte Personen auf den Speicher keinen Zugriff haben. Hierzu können unter Umständen Auftragsvereinbarungen mit den Anbieterinnen erforderlich sein. Mögliche Massnahmen sind beispielsweise die Festlegung von differenzierten Zugriffsberechtigungen und die automatische Aufzeichnung von erfolgten Zugriffen.<sup>27</sup>
  
- Im Weiteren müssen die Anbieterinnen sicherstellen, dass die Daten nicht länger als erforderlich aufbewahrt und auch nicht an Dritte weitergegeben werden (*Bst. b und c*). Erforderlich ist die Aufbewahrung nur so lange, als die Daten (insb. Randdaten und Aufzeichnungen) zwecks Weitergabe ans Gericht gespeichert sind. Sobald die Daten dem Gericht erfolgreich übermittelt worden sind, müssen die Anbieterinnen diese in ihren Systemen vernichten. Um das Risiko eines Datenverlusts bei der Übermittlung möglichst gering zu halten, soll die Vernichtung erst erfolgen, nachdem bei der Anbieterin eine Empfangsbestätigung des Gerichts eingetroffen ist. Einige Anbieterinnen sehen in ihren Datenschutzrichtlinien vor, dass sie persönliche Daten an Dritte

<sup>26</sup> Vgl. Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens Ziff. 4.3.6.

<sup>27</sup> Vgl. Erläuternder Bericht des EJPD vom 31. August 2022 zur Verordnung über den Datenschutz (Datenschutzverordnung, DSV), S. 24.

weitergeben oder Metadaten wie beispielsweise Dauer, Standort, Teilnehmeridentifikation und Anzahl der Teilnehmenden sammeln, zu eigenen Zwecken verarbeiten und/oder Dritten zur Verfügung stellen. Daher hat das Gericht diese Richtlinien sorgfältig zu prüfen und gegebenenfalls mittels Vereinbarung eine Sammlung, Verarbeitung und Bekanntgabe der Daten auszuschliessen.<sup>28</sup> Vorbehalten bleiben gesetzlich normierte Verpflichtungen, die Daten während einer bestimmten Zeitspanne aufzubewahren, etwa die Aufbewahrungspflichten nach dem Bundesgesetz vom 18. März 2016<sup>29</sup> betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (vgl. insb. dessen Art. 26 Abs. 5 und 27 Abs. 3).

Sind die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllt, kann eine datenschutz- und datensicherheitskonforme Audio- und Videokonferenz gewährleistet werden.

Um die Gerichte bei der Prüfung und Wahl der Systeme zu unterstützen, können die Kantone Listen mit Ton- und Bildübertragungsprogrammen führen, die die Anforderungen der Absätze 1 und 2 erfüllen und demnach von den Gerichten eingesetzt werden dürfen (*Abs. 3*). Gemäss einer Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmenden sollten die Listen der Systeme, die den Anforderungen der Absätze 1 und 2 entsprechen, weiterhin auf freiwilliger Basis geführt werden dürfen.<sup>30</sup> Solche Listen können sich zwecks Einheit und vor dem Hintergrund der beschränkten Ressourcen der Gerichte aufdrängen, wobei den Gerichten die Möglichkeit bleibt, auch andere Systeme einzusetzen, sofern die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 erfüllt sind. Allenfalls können die Kantone auch eigene Systeme anbieten oder Systeme privater Anbieterinnen so konfigurieren, dass die entsprechenden Anforderungen erfüllt sind. Möglich ist, dass die Kantone je eigene Listen anfertigen oder aber kantonsübergreifende Listen verfassen. Die Kantone haben die entsprechenden Dienste und Produkte allerdings insbesondere bei Updates regelmässig neu zu beurteilen und – sofern die Anforderungen nicht mehr erfüllt sind – das Produkt von der Liste zu streichen und gegebenenfalls neue Systeme hinzuzufügen. Zur Führung solcher Listen ist unter Umständen eine kantonale Umsetzungsgesetzgebung erforderlich, um die Kompetenzen und Zuständigkeiten für die Führung der entsprechenden Listen zu regeln.

Bei der Prüfung und Auswahl passender Ton- und Bildübertragungssysteme können die kantonalen Datenschutzbeauftragten involviert werden. Diese haben teilweise Empfehlungen zum Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen erlassen.<sup>31</sup> Auch hat die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht einen Praxisleitfaden<sup>32</sup> sowie die CEPEJ Leitlinien<sup>33</sup> mit technischen und sicherheitsbezogenen Aspekten publiziert. Auch diese Dokumente können unter Umständen dienlich sein.

---

<sup>28</sup> Vgl. Merkblatt EDÖB (Fn. 14), S. 2.

<sup>29</sup> SR 780.1

<sup>30</sup> Vgl. Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens Ziff. 4.3.7.

<sup>31</sup> Vgl. z.B. Merkblatt der Datenschutzbeauftragten des Kantons Zürich (Fn. 15).

<sup>32</sup> Vgl. Fn. 16.

<sup>33</sup> Vgl. Fn. 17.

#### *Art. 4 Anmeldung und Teilnahme*

An der Video- oder Telefonkonferenz soll nur teilnehmen können, wer sich im Ton- und Bildübertragungssystem anmeldet. Dies dient der Identifizierung der Teilnehmenden. *Artikel 4* regelt die Anforderungen, welche die Teilnehmenden bei der Anmeldung sowie bei der Teilnahme an der Video- oder Telefonkonferenz erfüllen müssen.

*Absatz 1* hält fest, dass sich jede Person, die elektronisch teilnimmt, im Ton- und Bildübertragungssystem einzeln anmelden und mit eigenen technischen Hilfsmitteln teilnehmen muss. In *Absatz 2* ist eine Ausnahme für Parteien und deren Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter vorgesehen, die sich gemeinsam einloggen und die *gleiche Hardware* verwenden können, um an der Prozesshandlung teilzunehmen.

Diese Anforderungen dienen dem Gericht, um die Teilnehmenden zu identifizieren und mit den Registrierungs- bzw. Anmeldedaten zu kontrollieren, wer der Prozesshandlung folgt. Das erleichtert den Gerichten zu prüfen, ob nur berechtigte Personen der Prozesshandlung folgen, wie dies Artikel 5 Absatz 1 vorschreibt.

#### *Art. 5 Durchführung der Prozesshandlung*

Um einen hinreichenden Datenschutz und eine hinreichende Datensicherheit zu gewährleisten, müssen während der gesamten Video- oder Telefonkonferenz bestimmte Vorgaben eingehalten werden.

Insbesondere hat das Gericht dafür zu sorgen, dass keine unbefugten Dritten der Prozesshandlung folgen und auf die Daten zugreifen und die Prozesshandlung allenfalls sogar aufzeichnen können. Daher sind die am Verfahren beteiligten Personen zunächst auch rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass unberechtigten Dritten keine Teilnahme gewährt werden darf (Art. 7 Abs. 1 Bst. b). Sodann hat das Gericht insbesondere zu Beginn und während der Prozesshandlung alle weiteren zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass nur die rechtlich zuzulassenden Personen (Verfahrensbeteiligte und u.U. die Öffentlichkeit) der Prozesshandlung folgen (*Abs. 1*). Welche Vorkehrungen das Gericht hierzu zu treffen hat, gibt die Verordnung teilweise vor. Insbesondere sollen die Anforderungen an den Einsatz der Ton- und Bildübertragungssysteme (Art. 3) sowie die individuelle Anmeldung (Art. 4) vor unbefugtem Zugriff durch Dritte schützen bzw. eine entsprechende Kontrolle erleichtern. Welche weiteren Massnahmen die Gerichte treffen, liegt in ihrem Ermessen. Wichtig ist, dass die Gerichtspersonen die zugeschalteten Personen und deren Umfeld, in dem sie sich befinden, wahrnehmen können. Möglich wäre etwa, den Teilnehmenden vorzuschreiben, eine zusätzliche Kamera zu installieren, die den gesamten Raum zeigt, in dem sie sich befinden. Im Weiteren sollten die Gerichtspersonen periodisch prüfen, wer an der Konferenz teilnimmt. Wenn unbekannte Personen wahrgenommen werden, muss das Gericht entsprechend reagieren. Im Weiteren kann das Gericht etwa die einzelnen Zugangsdaten (z.B. Identifikationsnummer und Passwort) separat versenden oder die Konferenz sperren, sobald alle Teilnehmenden verbunden sind. Letztere Massnahme verhindert, dass sich Teilnehmende des nächsten Meetings bereits verbinden und mithören können. Ohnehin steht es den Gerichten frei, die Teilnahme per Video- oder Telefonkonferenz zu verweigern, wenn sie befürchten, dass unbefugten Dritten Zugriff verschafft wird.

Damit die Prozesshandlung mittels Video- oder Telefonkonferenz geordnet abläuft, muss das Gericht einschreiten, wenn eine Person gegen die Verfügungen verstösst, die es im Rahmen der richterlichen Prozessleitung nach Artikel 124 ZPO erlassen hat. Gestützt auf Artikel 128 Absätze 1 und 2 ZPO hat es insbesondere die Möglichkeit, Verweise zu erteilen, Ordnungsbussen auszusprechen und den Ausschluss von der Verhandlung anzuordnen, wenn Anstand verletzt oder der Geschäftsgang gestört wird. Unter Umständen muss das Gericht die Video- oder Telefonkonferenz auch abbrechen, wenn die digitale Durchführung nicht mehr ordnungsgemäss möglich ist.

Im Weiteren kann das Gericht verlangen, dass sich bestimmte Personen nicht am gleichen Ort aufhalten (*Abs. 2*). Verfahrensbeteiligte können unter direkter Beeinflussung stehen, wenn andere Personen im gleichen Raum anwesend sind. Problematisch und von vornherein untersagt ist dies dann, wenn das Gericht (und die anderen Parteien) von der Teilnahme der Drittperson keine Kenntnis haben. Dritte, die sich ausserhalb der Gerichtsräumlichkeiten online zuschalten, haben sich vorgängig anzumelden bzw. einen entsprechenden Antrag beim Gericht zu stellen (*Art. 8 Abs. 1*).

### *Art. 6 Verhaltensregeln*

Auch Artikel 6 dient, wie Artikel 3, dem Datenschutz und der Datensicherheit beim Einsatz der elektronischen Mittel. In dieser Bestimmung wird explizit festgehalten, dass es den Verfahrensbeteiligten und weiteren Teilnehmenden verboten ist, unberechtigten Dritten den Zugang zur Prozesshandlung zu ermöglichen sowie Ton und Bild aufzuzeichnen. Weitere Teilnehmende sind Personen, die – ohne am Verfahren beteiligt zu sein – gestützt auf Artikel 54 ZPO und Artikel 141a Absatz 3 nZPO einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung folgen.

Das Verbot, unberechtigten Personen den Zugang zur Prozesshandlung zu ermöglichen, ergibt sich insbesondere aus dem Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten. Das Verbot untersagt den Teilnehmenden insbesondere, unberechtigten Dritten die Zugangsdaten weiterzuleiten oder zu veröffentlichen oder auf sonstige Weise eine Teilnahme zu ermöglichen. Insbesondere darf eine Person, die etwa von einem Büro aus elektronisch teilnimmt, nicht zulassen, dass weitere Personen in diesem Raum anwesend sind und so der Prozesshandlung folgen können.

Zur Aufzeichnung befugt oder allenfalls sogar verpflichtet ist – sofern gesetzlich vorgesehen (*Art. 141b Abs. 1 Bst. b nZPO*) – einzig das Gericht. Das Aufzeichnungsverbot für die übrigen Teilnehmenden ergibt sich wiederum insbesondere aus dem Persönlichkeitsschutz der Verfahrensbeteiligten. Im Weiteren ist in der kantonalen Gesetzgebung<sup>34</sup> teilweise ein Verbot von Aufnahmen innerhalb von Gerichtsgebäuden vorgesehen. Eine solche Norm kann unter Umständen auch die Aufzeichnung einer elektronischen Übertragung von Ton und Bild erfassen. Bei unbefugtem Aufzeichnen kann das Gericht einen Verweis erteilen sowie unter Umständen eine Ordnungsbusse aussprechen und das Verbot durchsetzen (vgl. *Art. 128 Abs. 1 und 2 ZPO*). Ebenso ist die

---

<sup>34</sup> Vgl. z.B. für den Kanton Zürich § 132 des kantonalen Gesetzes vom 10. Mai 2010 über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess (GOG), Ordnungsnummer 211.1.

unbefugte Aufzeichnung unter Umständen nach den Artikeln 179<sup>bis</sup> und 179<sup>ter</sup> des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937<sup>35</sup> (StGB) strafbar.

Im Rahmen der Informationen gemäss Artikel 7 weist das Gericht die Personen, die mittels elektronischer Mittel an einer Prozesshandlung teilnehmen, auch auf die Verhaltensregeln gemäss Artikel 6 hin (Art. 7 Abs. 1 Bst. b). Neben den genannten Möglichkeiten, Verstösse zu sanktionieren, kann das Gericht auch bei der Mitteilung der Verbote gestützt auf Artikel 292 StGB eine entsprechende Verfügung erlassen und die Verbote mit einem Hinweis auf die Strafandrohung von Artikel 292 StGB im Falle der Zuwiderhandlung versehen.

#### *Art. 7 Informationen zuhanden der teilnehmenden Personen*

*Artikel 7* regelt die Vorbereitungsmassnahmen, die das Gericht zu treffen hat, um eine Prozesshandlung auf elektronischem Weg mittels Ton- und Bildübertragung durchzuführen oder eine am Verfahren beteiligte Person mittels solcher Mittel zuzuschalten. Das Gericht muss den elektronisch teilnehmenden Personen rechtzeitig vor der Prozesshandlung die Informationen über bestimmte Daten und Anforderungen zustellen. Die Adressaten können Parteien und deren Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter, aber auch Zeuginnen und Zeugen oder Gutachterinnen und Gutachter sein, soweit sie per Video- oder Telefonkonferenz an der Prozesshandlung teilnehmen.

Nach *Absatz 1* muss das Gericht den Personen, die mittels elektronischer Mittel an einer Prozesshandlung teilnehmen, alle für diese Teilnahme notwendigen Informationen zustellen (z.B. Zugangsdaten für die Nutzung der Video- oder Telefonkonferenz oder Angaben zur Infrastruktur, die es für die Teilnahme braucht). Artikel 7 Absatz 1 wurde aufgrund der Bemerkungen aus der Vernehmlassung angepasst und gewisse Bestimmungen wurden gestrichen (vgl. auch Ziff. 1.4 oben sowie Ergebnisbericht des Vernehmlassungsverfahrens Ziff. 4.5.1 und 4.5.2).

Ausserdem muss das Gericht spezifisch:

- die elektronisch teilnehmenden Personen informieren, ob und in welchem Umfang die Prozesshandlung aufgezeichnet wird (*Bst. a*). Diese Vorgabe soll den datenschutzrechtlichen Grundsatz der Transparenz gewährleisten. Den Personen, deren Aussagen aufgezeichnet werden, muss bekannt sein, ob und inwieweit Aufnahmen erstellt und folglich zu den Akten genommen werden;
- den elektronisch teilnehmenden Personen mitteilen, dass es ihnen untersagt ist, unberechtigten Dritten die Zugangsdaten weiterzuleiten (und zu veröffentlichen) sowie Dritten auf sonstige Weise die Teilnahme zu gewähren. Im Weiteren informiert das Gericht auch über das Verbot der Aufzeichnung von Ton und Bild (*Bst. b*).

Die Informationen nach Absatz 1 kann das Gericht direkt in der Vorladung zur Prozesshandlung zustellen, in der auch Ort, Datum und Zeit der geplanten Prozesshandlung

festzuhalten sind (Art. 133 Bst. d nZPO). Auch aber kann das Gericht die betreffenden Personen per separatem Schreiben über die entsprechenden Angaben orientieren. Massgebend ist, dass die Information hinreichend früh erfolgt, so dass sich die teilnehmenden Personen soweit nötig noch organisieren und allenfalls entsprechende Mittel beschaffen können. Soweit das Gericht den Einsatz elektronischer Mittel *anordnet*, hat die Informationen allerdings spätestens mit der Vorladung zu erfolgen (*Abs. 2*). Die Anordnung ist unter Umständen möglich, um Zeugeneinvernahmen oder Parteibefragungen elektronisch durchzuführen, Beweisaussagen elektronisch abzunehmen oder Gutachten elektronisch erstatten zu lassen (vgl. Ziff. 1.2).

Das Gericht kann im Rahmen seiner Prozessleitung nach Artikel 124 ZPO mit den Personen, die elektronisch teilnehmen wollen oder müssen, vor der Durchführung der Prozesshandlung einen Test durchführen, um sicherzustellen, dass die Ton- und Bildübertragung funktioniert. Verfügt eine teilnehmende Person nicht über die erforderlichen technischen Mittel, können die Gerichte diese Mittel allenfalls auch bereitstellen, sofern die kantonale Gesetzgebung dies zulässt. Die Geräte könnten etwa zur Benutzung in einer Amtsstelle oder zur Mitnahme als Leihe zur Verfügung stehen. Sinnvoll wäre dies insbesondere dann, wenn es einer betroffenen Person nicht zumutbar ist, die erforderlichen Mittel zu beschaffen, und es aber (etwa aus Effizienzgründen) sachgerecht wäre, die Prozesshandlung mittels elektronischer Mittel durchzuführen.

#### *Art. 8 Anmeldung zu einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung*

Der Öffentlichkeitsgrundsatz muss auch bei Video- und Telefonkonferenzen gewahrt bleiben: Werden mündliche Prozesshandlungen mittels elektronischer Mittel durchgeführt, muss der Öffentlichkeit (namentlich Journalistinnen und Journalisten, Angehörigen der Parteien und anderen Interessenten) dennoch der Zugang dazu gewährt bleiben, soweit eine Verhandlung öffentlich (d.h. insb. nicht im Schlichtungsverfahren sowie in familienrechtlichen Verfahren) und die Öffentlichkeit nicht nach Artikel 54 Absatz 3 ZPO im Einzelfall ausgeschlossen ist (Art. 141a Abs. 3 nZPO).

Artikel 141a Absatz 3 nZPO regelt den Zugang der Öffentlichkeit zu einer Video- oder Telefonkonferenz, die bei der Durchführung der Prozesshandlung eingesetzt wird. In allen übrigen Fällen richtet sich die Öffentlichkeit des Verfahrens nach Artikel 54 ZPO. Den Zugang zur Ton- und Bildübertragung kann das Gericht auf zwei Arten gewähren: *Zum einen* kann es dafür sorgen, dass der Video- oder Telefonkonferenz am Gericht (z.B. in einem Gerichtssaal über einen Bildschirm) gefolgt werden kann. *Zum andern* kann es Drittpersonen ermöglichen, sich ausserhalb der Gerichtsräumlichkeiten über elektronische Mittel zur Video- oder Telefonkonferenz zuzuschalten.

*Absatz 1* regelt, dass die Personen, die ausserhalb der Gerichtsräumlichkeiten einer Video- oder Telefonkonferenz folgen wollen, sich vorher anzumelden haben. Die Anmeldung für den Zugang hat spätestens drei Arbeitstage vor der Prozesshandlung zu erfolgen, das heisst, beim Gericht einzugehen. Das ermöglicht dem Gericht, die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen (vgl. Art. 9).

Das Gericht stellt den angemeldeten Personen nach *Absatz 2* spätestens einen Arbeitstag vor der Prozesshandlung die für die Verfolgung der Prozesshandlung erforderlichen Mittel zur Verfügung.

derlichen Angaben zu. Dabei handelt es sich bei elektronischer Teilnahme insbesondere um die Zugangsdaten zur Ton- und Bildübertragung. Im Weiteren informiert das Gericht die angemeldeten Personen über das Verbot, unberechtigten Dritten die Zugangsdaten weiterzuleiten oder ihnen den Zugang auf andere Art zu ermöglichen sowie Ton und Bild aufzuzeichnen.

#### *Art. 9 Durchführung einer öffentlich zugänglichen Prozesshandlung*

Im Unterschied zur Durchführung einer Prozesshandlung vor Ort, wo auch die Öffentlichkeit vor Ort teilnimmt, können die Verfahrensbeteiligten bei elektronischer Teilnahme nicht erkennen, welche Personen die Prozesshandlung verfolgen. Daher soll das Gericht die Verfahrensbeteiligten zu Beginn der Prozesshandlung über die Personen informieren, die die Prozesshandlung über elektronische Mittel ausserhalb der Gerichtsräumlichkeiten verfolgen (*Abs. 1*). Diese Vorgabe soll sicherstellen, dass die betroffenen Personen wissen, wer zur Prozesshandlung und damit zu ihren Daten Zugang hat, womit insbesondere auch dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Transparenz entsprochen wird.

Nach *Absatz 2* trifft das Gericht alle zumutbaren Vorkehren, um zu gewährleisten, dass die Prozesshandlung zeitgleich in Ton und Bild übertragen wird (*Bst. a*). Grundsätzlich gilt es zu vermeiden, dass die direkte Kommunikation zwischen den Teilnehmenden durch keine weiteren Verzögerungen als die einer üblichen Internetübertragung beeinträchtigt wird.<sup>36</sup> Zudem trifft das Gericht alle zumutbaren Vorkehren, um zu gewährleisten, dass der Ton verständlich und das Bild sichtbar ist (*Bst. b*). Hierfür hat das Gericht beim Zugang vor Ort die erforderlichen technischen Mittel wie namentlich einen hinreichend grossen Bildschirm und eine geeignete Tonanlage bereitzustellen, so dass alle interessierten Personen der Ton- und Bildübertragung folgen können. Im Weiteren stellt das Gericht sicher, dass die Mikrofone des Publikums stummgeschaltet bleiben (*Bst. c*). Das dient dem Gericht, um einen störungsfreien Ablauf zu gewährleisten.

#### *Art. 10 Aufzeichnung*

Artikel 10 regelt die Vorgaben bei der Aufzeichnung. Der neue Artikel 141b Absatz 1 Buchstabe b nZPO sieht vor, dass bei Zeugeneinvernahmen, Parteibefragungen, Beweisaussagen und persönlichen Anhörungen eine Aufzeichnung von Ton- und Bildaufnahmen erfolgt. Bei den übrigen Verhandlungen kann ausnahmsweise auf Antrag oder von Amtes wegen eine Aufzeichnung erfolgen, soweit eine Verhandlung nicht ausschliesslich der freien Erörterung des Streitgegenstandes oder dem Versuch der Einigung dient.

*Absatz 1* stellt klar, dass nur das Gericht befugt ist, die Video- oder Telefonkonferenz aufzuzeichnen. Allen anderen beteiligten Personen sowie der Öffentlichkeit ist die Aufzeichnung untersagt (vgl. auch Art. 6 Bst. b).

Den Gerichten steht es allerdings frei, Dritte wie namentlich die Anbieterin des angewendeten Ton- und Bildübertragungssystems mit der Aufzeichnung zu beauftragen. Aus technischen und Effizienzgründen werden Aufzeichnungen sogar in aller Regel

<sup>36</sup> Vgl. auch Erläuterungen des Bundesamts für Justiz vom 16. April 2020 zur Covid-19-Verordnung Justiz und Verfahrensrecht, S. 6, aufgerufen unter: <https://www.bj.admin.ch> > DE > Staat & Bürger > Coronavirus und Justiz.

von der Anbieterin erstellt. Das Gericht hat allerdings zu gewährleisten, dass die Anforderungen an Datenschutz und Datensicherheit auch in diesem Fall gewahrt bleiben. Dritte müssen sich dazu nach *Absatz 2* verpflichten, die Daten nicht zu eigenen Zwecken zu verwenden (*Bst. a*), sie nur an das Gericht (und nicht auch an andere Personen) weiterzugeben (*Bst. b*) und sie unmittelbar nach erfolgreichem Eingang beim Gericht, das heisst nach Erhalt einer Empfangsbestätigung, zu vernichten (*Bst. c*).

*Absatz 3* soll gewährleisten, dass die Daten der Aufzeichnung auch bei der Aufbewahrung hinreichend geschützt sind. Dazu stellt das Gericht sicher, dass die Aufzeichnung unmittelbar nach dem Abschluss der Prozesshandlung zu den Akten genommen wird (*Bst. a*) und gegen unbefugte Einsichtnahme, Weitergabe, Veränderung, Speicherung und Löschung geschützt ist (*Bst. b*). Die Aufbewahrung und Archivierung der Aufzeichnungen richten sich nach den allgemeinen Regeln, die auch für die übrigen Akten Geltung haben. Die Gerichte haben sicherzustellen, dass die elektronischen Daten in vorgegebenem Zeitraum hinreichend gesichert und gespeichert bleiben.

Aufgezeichnet werden darf – wenn überhaupt – nur die Prozesshandlung. Wird diese unterbrochen, etwa für Gespräche zwischen den Parteien und ihren Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertretern, so muss auch die Aufzeichnung von Ton und Bild beendet werden. Sie kann bzw. muss sodann mit Fortsetzung der Prozesshandlung wieder aufgenommen werden.

#### *Art. 11 Übergangsbestimmung*

Gemäss Artikel 407f nZPO finden die neuen Gesetzesbestimmungen zum Einsatz der elektronischen Mittel zur Ton- und Bildübertragung auch Anwendung auf Verfahren, die bei Inkrafttreten der nZPO rechtshängig sind. Da es sich bei der VEMZ um eine Ausführungsverordnung dieser Bestimmungen handelt (Art. 141b Abs. 3 nZPO) und sie zeitgleich mit der nZPO am 1. Januar 2025 in Kraft treten soll, regelt Artikel 11, dass diese Verordnung auch für Verfahren gelten soll, die am 1. Januar 2025 rechtshängig sind.

#### *Art. 12 Inkrafttreten*

Artikel 12 regelt das Inkrafttreten der Verordnung. Das Inkrafttreten wird in Übereinstimmung mit dem Inkrafttreten der revidierten ZPO auf den 1. Januar 2025 festgelegt. Entsprechend treten alle neuen Bestimmungen gleichzeitig in Kraft. Für die Gerichte steht damit auch genügend Zeit für eine reibungslose einheitliche Umsetzung der Vorlage zur Verfügung.

## **4 Auswirkungen**

### **4.1 Auswirkungen auf den Bund**

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Bund.

## 4.2 Auswirkungen auf die Kantone

Die vorgeschlagenen Bestimmungen können bei den Kantonen bzw. den Gerichten zu einem zusätzlichen Aufwand und zu Mehrkosten führen, da zur Umsetzung der technischen, datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Vorgaben beim Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen in Zivilverfahren gewisse Beschaffungen und Massnahmen erforderlich sind (vgl. Ziff. 2.2 und 2.3).

## 5 Rechtliche Aspekte

### 5.1 Vereinbarkeit mit internationalen Verpflichtungen der Schweiz

Die vorliegende Verordnung lässt die bilateralen und multilateralen Vereinbarungen, die für die Schweiz im Bereich des Zivilprozessrechts Geltung haben, unberührt.<sup>37</sup> Bei grenzüberschreitenden Video- und Telefonkonferenzen sind die Regeln der internationalen Rechtshilfe in Zivilsachen zu beachten.<sup>38</sup> Nebst völkerrechtlichen Grundsätzen gelten hier im Verhältnis zu etlichen Staaten Staatsverträge. Zu nennen ist insbesondere das Haager Übereinkommen über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (HBewÜ70).<sup>39</sup> Wird in einem schweizerischen Zivilverfahren eine Person im Ausland mittels elektronischer Mittel angehört oder befragt, ohne die Vorgaben des Völker- und Staatsvertragsrechts und des innerstaatlichen Rechts des betroffenen Staates einzuhalten, ist die Verletzung fremder Gebietshoheit im Sinne von Artikel 299 Absatz 1 StGB zu prüfen.

### 5.2 Datenschutz

In laufenden Zivilverfahren finden weder das DSG noch die kantonalen Datenschutzgesetze Anwendung (Ziff. 1.3). Allerdings sieht Artikel 141b Absatz 1 Buchstabe c nZPO vor, dass der Einsatz von Video- und Telefonkonferenzen in Zivilverfahren nur zulässig ist, wenn der Datenschutz und die Datensicherheit gewährleistet sind. Die Verordnung regelt und präzisiert die datenschutz- und datensicherheitsrechtlichen Vorgaben und stellt damit sicher, dass die persönlichen Daten aller Beteiligten beim Einsatz der elektronischen Mittel hinreichend geschützt sind.

---

<sup>37</sup> So insbesondere mit dem Lugano-Übereinkommen vom 30. Oktober 2007 (SR 0.275.12), mit dem Übereinkommen vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und aussergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (SR 0.274.131), mit dem Haager Übereinkommen vom 18. März 1970 über die Beweisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (SR 0.274.132) und mit der Haager Übereinkunft vom 1. März 1954 betreffend Zivilprozessrecht (SR 0.274.12).

<sup>38</sup> Vgl. dazu Wegleitung des Bundesamts für Justiz für die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen, 3. Aufl., Bern 2003, abrufbar unter: [www.rhf.admin.ch](http://www.rhf.admin.ch) > Zivilrecht > Wegleitungen und Merkblätter (zuletzt besucht am 8. August 2024).

<sup>39</sup> Vgl. Fn. 37. Zu diesem Übereinkommen hat die HCCH auch einen Praxisleitfaden zur Nutzung von Videoverbindungen im Rahmen des Beweisübereinkommens veröffentlicht; vgl. Fn. 16.